

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

195 (17.8.1884)

Die Entwicklung des Gewererechts,

zunächst in Preußen, findet sich in sehr übersichtlicher Weise flüchtig in der soeben als Separatdruck aus Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts erschienenen Schrift des Geh. Rathes Prof. Dr. S. Schulze: „Das Staatsrecht des Königreichs Preußen“. (Verlag von J. C. B. Mohr [Paul Siebes] in Freiburg i. B. und Tübingen.) Eine theilweise Wiedergabe der betreffenden Darstellung dürfte sich durch den Hinweis auf politische Tagesfragen, die dadurch eine Erläuterung erhalten, hinlänglich rechtfertigen.

Das Kunstwesen des Mittelalters war die für seine Zeit vollkommenste Organisation der gewerblichen Arbeit, welche dem Wohlstand, der Ehre und Sittlichkeit des Handwerkerstandes wesentliche Dienste geleistet hat. Diefem Kunstwesen verdankt das deutsche Mittelalter in dem Wohlstand der Städte, in dem Selbstgefühl ihrer Bürger, in der Entwicklung des Handwerks und vor allem eines unübertroffenen Kunstgewerbes seine schönen Blüten. Aber der Verfall des Kunstwesens begann bereits im XVI. Jahrhundert. Als Zweck der Kunst wurde statt der freien Vereinigung der Berufsgenossen das zum Privileg oder Monopol umgestaltete Recht auf eine bestimmte Art des Gewerbebetriebs angelehnt. Der Gedanke des öffentlichen Amtes (officium) und der Verpflichtung auch gegen das Publikum, welcher im alten Innungswesen vorgeherrschend hatte, wich dem des privatrechtlichen Privilegiums. Als Ziel galt jetzt in erster Linie die Geschlossenheit der Kunst, sodas das Handwerk als das erbliche und selbst unter gewissen Beschränkungen veräußerliche Eigentum gewisser Familien erschien. Gegen diese Mißbräuche des verkommenen Kunstwesens reagirte die Theorie, sowie die Gesetzgebung des XVII. Jahrhunderts, welche von dem Gedanken der Dmnpotenz des modernen Polizeistaates durchdrungen, überhaupt allen selbständigen Korporationen feindselig gesinnt war. Man betrachtete die Kunst als staatliche Polizeianstalten zur Beförderung des Gewerbebetriebs, welchen durch ein landesherrliches, ihnen jeder Zeit wegen Mißbrauchs wieder zu entziehendes Privilegium die Rechte einer Korporation beigelegt seien. Jedenfalls hielt sich die Obrigkeit in dieser Zeit für berechtigt und verpflichtet, das Handwerk durch ihre Gesetze und sonstigen Maßnahmen zu leiten, zu regeln und zu befördern. Diese Richtung machte sich besonders im Staate Brandenburg-Preußen geltend. Hier beginnt der große Kursturz mit einer planmäßigen Leitung und Beförderung des Gewerbes durch die Staatsregierung. Die Edikte vom 3. November 1686 und vom 3. Juli 1688 sollten die ganze Gewerbeverfassung verbessern. Theure Meisterstücke wurden verboten, ebenso die Geschlossenheit der Kunst auf eine bestimmte Zahl von Meistern. Alle Einwanderer erhielten freies Meister- und Bürgerrecht. Die Kunstschranken wurden durch Personalprivilegien der Regierung durchbrochen. Die Masse, die Qualität der Waare wurde von Staatswegen festgesetzt, die Feinwand nachgemessen, das Verhältnis zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb geordnet. In ähnlichen Bahnen bewegte sich die Gewerpolitik K. Friedrich Wilhelm's I. Ausfuhrverbote von Rohstoffen, besonders von Wolle, Einfuhrverbote oder hohe Zölle für fremde Manufakturen wurden erlassen, Ballmühlen, Färbereien, Pressen, Wollmagazine wurden von der Regierung angekauft. In Bezug auf die Kunstverfassung wurden eingehende Verbesserungen angeordnet. Es wurden 1718 „principia regulativa“ über das Verhältnis von Stadt und Land erlassen, Spinner und Leineweber, Schmieße, Schneider, Zimmerleute, Radmacher sind in den Dörfern zugelassen. Hauptächlich wurde der Reichsabschluß von 1713 gegen die Kunstmißbräuche mit Nachdruck durchgeführt. Mit polizeilicher Gewalt durch die beaufichtigenden Altmeister, durch Steuererräte und Fabrikinspektoren wurde versucht, in die Gewerbe Fortschritt und Ordnung zu bringen. Die Verwaltung Friedrich's des Großen ging von denselben Anschauungen aus, aber die Durchführung war großartiger, fester und planvoller.

Die positive Beförderung der Industrie war ganz im Geiste des Merkantilismus, aber brachte doch eine Anregung in das stagnierende Gewerbeleben. Einer besonderen Bealntigung erfreute sich die seit dem XVIII. Jahrhundert sich entwickelnde Großindustrie, welche von Anfang an dem Rahmen des Kunstwesens entwichen war. Die Gewerbegebung in Bezug auf Zünfte kämpfte noch energischer als früher gegen alle Mißbräuche derselben. In den Jahren 1751-55 wurde eine große Anzahl von Innungsprivilegien revidirt. Abgegeben von diesen Maßregeln zur Beseitigung einzelner Mängel der Zünfte und von den mannigfachen Anordnungen zur Förderung der Manufakturen haben sich auch im preussischen Staate bis zum Anfange des XIX. Jahrhunderts die mittelaltlichen Einrichtungen der Gewerbe, monach der Gewerbebetrieb im wesentlichen auf die Städte und in diesen wieder auf die Zünfte beschränkt war, erhalten. Nachdem die Theorie unter dem Einflusse der Adam Smith'schen Lehre die Gewerbefreiheit grundsätzlich gefordert und die französische Verfassung von 1791 dieselbe proklamirt hatte, betrat Preußen, zuerst unter den deutschen Staaten, in der Zeit seiner Wiedergeburt, schon durch die Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808 den Weg zur Einführung der Gewerbefreiheit. Die in dem Finanzedikte vom 2. November 1810 und dem Gewerbesteuer-Edikte vom gleichen Datum durchgeführte Gewerbefreiheit erscheint nur als ein Glied in der Reihe von Gesetzen über Aufhebung der mannigfachen hergebrachten Fesseln und Beschränkungen der Freiheit von Person, Arbeit und Grundeigentum. Das Edikt vom 2. November 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer beseitigte zuvörderst in Beziehung auf den Gewerbebetrieb jeden bisherigen Unterschied zwischen Stadt und Land, sowie alle bis dahin den Zünften und Innungen oder einzelnen Privatpersonen zugesandenen oder mit dem Besitz von Grundeigentum verbundenen Vorrechte, indem es allgemein den Grundsatz ansprach, das zum Betriebe jedes Gewerbes die Lösung eines Gewerbescheins erforderlich, aber auch genügend und der Gewerbeschein niemandem zu versagen sei, der bis dahin einen unbescholtenen Lebenswandel geführt habe. Nur aus polizeilichen Gründen wurde die Gewerbefreiheit einigen Beschränkungen unterworfen, welche durch das Edikt vom 7. September 1811 betr. „die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe“ näher bestimmt sind.

Diese Gesetzgebung galt aber bloß für den damaligen Umfang der preussischen Monarchie, nicht für die 1815 neu erworbenen Gebiete. Es bestand daher die bunteste Musterkarte verschiedener Gewerbegebungen im preussischen Staate. Eine einheitliche Gesetzgebung für den ganzen preussischen Staat wurde erst durch die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 herbeigeführt. Dieses Gesetz erkennt das Prinzip der Gewerbefreiheit unumwunden an, bemüht sich aber zugleich, Regel in diese Freiheit zu bringen, indem es die Gewerbetreibenden durch freie Genossenschaftsbildung zur Mündigkeit zu erziehen und eine Ordnung zu begründen sucht, welche dem gegenwärtigen Bedürfnisse der Gewerbe entsprechend ist, während die Verordnung vom 9. Februar 1849 „betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung“ mehr einen Rückschritt zu veralteten Zuständen versucht. In dem im Jahre 1866 neu erworbenen Landessteilen bestand zur Zeit der Einverleibung in den preussischen Staat eine sehr verschiedenartige Gewerbeverfassung. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes A. 4 Nr. 1 sprach aus, das die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Beaufsichtigung von Seiten des Bundes und der Gesetzgebung derselben unterliegen sollten. (Schluß folgt.)

Verchiedenes.

— (Das Museum zu Olympia), das nach den Entwürfen des Prof. Adler im vorigen Jahre in Angriff genommen wurde, ist jetzt so weit gefördert, daß am 4. Juli das Gebäude bereits

unter Dach war, aus welchem Anlaß daselbst eine kleine Feier im engeren Kreise stattgefunden hat. Der Hauptaal des Museums ist 25 Meter lang, 16 Meter breit und dient zur Aufstellung der großen Giebelgruppen des Zeustempels. In beiden Seiten sind kleinere Räume von geringerer Höhe angelegt, die ein vorzügliches Seitenlicht erhalten und hauptsächlich zur Aufnahme von Inschriften, Terrakotten und Bronzen bestimmt sind.

Aus dem reichhaltigen und gebiengen Verlage der Herder'schen Verlagsbuchhandlung zu Freiburg i. B. liegen mehrere Veröffentlichungen vor, welche Erwähnung verdienen. In der Sammlung: „Illustrirte Bibliothek der Länder- und Völkerverhältnisse“ ist ein neuer Band erschienen: „Ägypten einst und jetzt“ von Dr. Fr. Kasper. Das Land der ältesten Kultur und der neuesten politischen Verwickelungen ist in ganz besonderer Weise geeignet, die Aufmerksamkeit gebildeter Leser auf sich zu ziehen. Der Verfasser kennt die Alterthümer des Nillandes sowie Land und Leute der Gegenwart aus eigener Anschauung. Er schildert zunächst den Nil und die Kanäle, welche die charakteristische Eigenthümlichkeit des Landes ausmachen; sodann das Nilvolk und seine alte Religion, die Geschichte der Pharaonen, die Entwicklung altägyptischer Wissenschaft und Kunst. Eine eingehende Darstellung der wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse schließt sich daran und ist geeignet, über manche interessante Punkte richtige Ansichten zu verbreiten. Von ganz aktuellem Interesse ist dann, was der Verfasser über das islamitische Ägypten und zum Schluß über die Geschichte des Christenthums im Nillande berichtet. Zahlreiche Illustrationen, alle sauber und ansprechend ausgeführt, bringen zur Anschauung, was nur immer in einem Buch populären Charakters für's Auge zu verdeutlichen war; die ganze Ausstattung steht in Uebereinstimmung mit diesen künstlerischen Ausführungen. — In der vierten Auflage erschien das „Lehrbuch der anorganischen Chemie“ von Prof. Dr. J. Vorländer, Rektor des Realprogymnasiums zu Eupen. Mit 171 in den Text gedruckten Abbildungen und einer Spektroskopie in Farbendruck. Das Lehrbuch schließt sich in praktischer Behandlung des Stoffes und ebenso in der tabellosen äußeren Ausstattung den bekannten und auch von uns mehrfach erwähnten naturwissenschaftlichen Lehrbüchern des Verlags würdig an. — Das „Deutsche Commercium“, das soeben in vierter Auflage erschienen ist, präsentirt sich, was ja mit einer Hauptsache für den Gebrauch, in so zu sagen unzerstörbarem Einband, der überdies noch elegant genannt werden darf. Die Liederammlung ist so reichhaltig, daß wohl kaum etwas auf der Reise eingebraut vermisst werden dürfte. Allerdings zeigt sich auch, wie heutzutage die Grenzlinie zwischen dem Wiedersehens des Musensohnes und des „Philisters“ sich beträchtlich verwischt hat. Es zeigt sich eben auch hier wie in anderen Beziehungen, daß der abademische und der gewöhnliche Bürger sich nicht mehr wie zwei verschiedene, nicht selten feindliche Klassen gegenübersehen.

Zu den besten populär-wissenschaftlichen Werken, die sich eines großen und wohlverdienten Erfolges zu erfreuen haben, gehört die im Verlage von F. A. Brockhaus in Leipzig erschienene „Illustrirte Naturgeschichte der Thiere“, bearbeitet von H. L. Martini in Verbindung mit Dr. F. Heide, Dr. F. Knauer und Dr. Eugène Rey; sie ist vor kurzem, 2 starke Bände umfassend, vollendet worden und liegt in 4 Abtheilungen gefeiert wie in 4 eleganten Originalbänden vor. Um nun nach seiner Vollendung dem hinsichtlich des Textes wie der Abbildungen gleich trefflichen Werke den Eingang in noch weitere Volkskreise zu bahnen, bringt die Verlagsbuchhandlung gegenwärtig eine neue Ausgabe in 36 Lieferungen zum Preise von nur 50 Pf. für die Lieferung, welche der allgemeinsten Aufmerksamkeit hiermit empfohlen sei. Jede Schul- und Volksbibliothek, der Bücherhändler jedes Hauses erwirbt mit Martini's „Illustrirte Naturgeschichte der Thiere“ eine Bereicherung von unzweifelhaftem Werthe.

52)

Das Haus Penarvan.

Von Julius Sandeau. Deutsch von Julius Voit.

(Fortsetzung.)

So bat Paula lange Zeit. Sie legte ihren Kopf auf die Knie ihrer Mutter und benetzte ihre Hände mit Thränen, bedeckte sie mit Küffen.

„Mache ein Ende, Paula, höre auf!“ sagte endlich die Marquise, deren Herz sich hätte öffnen müssen, wenn der Stolz es nicht dreifach mit Erz gepanzert hätte; — „du verlängerst eine Lage zu sehr, die eben so peinlich für mich ist, wie für dich.“

„Nun, so erlauben Sie mir wenigstens, zu hoffen, daß Sie sich eines Tages werden erweichen lassen, und so fern dieser Tag auch sein möge, ich werde ihn bei Ihnen erwarten, ohne mich zu beklagen; Sie segnen, werde ich diesen Tag erwarten.“

„Nie, so lange ich lebe, wird die Tochter der Marquise von Penarvan Herrn Caverley heirathen.“

„Nie, Mutter, wie haben Sie gesagt?“

„Nie!“ wiederholte Renee in einem trockenen harten Tone, der wie ein Beilschlag widerhallte.

In diesem Augenblicke fuhr am andern Ende der zum Schlosse führenden Allee eine Postkutsche ein und kam im Galopp der Pferde näher. Paula hatte das ensante Rollen der Räder auf dem vom Froste gehärteten Boden gehört und nochmals wiederholte sie ihre Bitten mit verdoppelter Innigkeit.

„Wenn Sie ihn nur kennen!“ sagte sie. „Geben Sie wenigstens zu, daß er sich Ihnen vorstelle, und ich weiß, daß ich gerettet sein werde! Sehen Sie, sprechen Sie ihn und Sie werden mir verzeihen! Er ist so edel, so stolz; Sie werden ihn für einen Edelmann halten.“

Die Kutsche fuhr in den Hof ein und hielt vor der Freitreppe an. „Um Gottes Willen! Herr Caverley!“ schrie der Abbé, der sich in eine Fenstervertiefung zurückgezogen hatte.

„Du erwartest ihn also?“ fragte die Marquise, indem sie ungestüm aufstand. „Herr Abbé,“ sagte sie in beschlendem Tone hinzu, während Paula ihre Knie umfaßte; „sehen Sie hinunter und sagen Sie Herrn Caverley, daß die Marquise von Penarvan verzeigert, ihn zu empfangen.“

„Ich werde es ihm selbst sagen,“ rief Paula aus, welche sich stolz erhoben hatte. „Herr Abbé, begleiten Sie mich!“

Der Abbé stürzte auf sie zu, um sie zurück zu halten; aber es war zu spät: Paula war bereits durch das Vorzimmer gegangen und befand sich schon auf der Freitreppe, deren Stufen Caverley hinauf kam.

„Gehen Sie nicht weiter, Herr Caverley,“ sagte sie ihm; „die Marquise von Penarvan will Sie nicht empfangen.“

„Das hatte ich schon erwartet,“ antwortete Paula, „Ich bin auch nicht gekommen, die Einwilligung Ihrer Frau Mutter zu erbitten; denn ich wußte im Voraus, daß ich sie nicht erlangen würde. Aber Sie hatten mich gerufen und ich bin gekommen; ich hatte Ihnen mein Leben geopfert, verfluchen Sie über mich.“

„Es ist gut so, mein Freund!“ antwortete Paula mit Würde. „Sie sind gekommen, ich erwartete Sie, mein Herz ist nicht getäuscht worden. Hier ist meine Hand, Heinrich, sie gehört Ihnen.“

Heinrich nahm die Hand, welche ihm Paula reichte, und drückte sie achtsungsvoll an seine Lippen.

„Ach, die Unglücklichen! ach, die armen Kinder!“ sagte der Abbé, die Arme windend.

„Und nun reisen Sie wieder ab, Herr Caverley,“ nahm Paula auf's neue das Wort; „lehren Sie nach Bordeaux zurück. Ich hatte Recht, Ihnen zu vertrauen; Sie werden bald wissen, ob Sie Unrecht hatten, Ihr Vertrauen in mich zu setzen.“

„Gnädiges Fräulein, was wollen Sie thun?“ fragte der Abbé voll Schrecken.

„Was Fräulein von Rohan gethan hat,“ antwortete Paula. „Und mit festem Schritte ging sie in den Salon zurück.“

„Ach, ich Erbärmlichen!“ murmelte der arme Pyrmil, sich an die Stirne schlagend; „ich bin an allem Unglück schuld; ich habe sie alle in's Verderben gestürzt!“

Die Marquise war am Kamin stehen geblieben, bleich, kalt, unbeweglich, die Arme auf der Brust gekreuzt.

„Sie haben soeben Ihre Mutter beschimpft, Fräulein von Penarvan,“ sagte sie in zornigen Tone.

„Meine Mutter? Wo ist meine Mutter?“ fragte Paula sanft. „Schon als Kind war ich der Gegenstand Ihrer Verachtung; verschmäht von Ihnen bin ich groß geworden und ohne den guten Mann da, welcher meint, indem er uns zuhört, hätte ich niemand gehabt, von dem ich geliebt worden wäre. Meine Mutter, meine wahre Mutter, die einzige, welche ich gekannt habe, war Er.“

„Willst du dir herausnehmen, einen Streit mit mir anzufangen?“ fragte aufbrausend Renee.

„Der Streit ist schon beendet, gnädige Frau. Seit gestern bin ich frei, bin ich Herrin meines Schicksals und Sie haben kein Recht mehr über mein Herz. Vor wenigen Augenblicken noch hätte ein Wort der Bärtlichkeit von Ihnen genügt, mich an Sie zu fesseln; dieses Wort, welches ich auf meinen Knien von Ihnen

erlebte, habe ich vergebens erwartet. Es wäre mir so süß gewesen, mein Glück mit Ihrer Bewilligung durch Ihre Hand zu erlangen; meine Schuld ist es nicht, wenn ich es nun als mein Recht verlange.“

„Was haben Sie sich entschlossen zu thun?“ fragte in hochmüthigem Tone die Marquise.

„Ich werde mich in ein Kloster zurückziehen, Madame, bis zu dem Tage, wo das Gesetz, weniger unerbötlich als Sie, mir erlauben wird, Herrn Caverley zu heirathen.“

Die Marquise war auf einen Augenblick in Bestürzung verlegt; sie erkannte in diesem so lange mißachteten Kinde die Enrante ihres Geschlechts.

„Hüten Sie sich wohl, Mademoiselle. Ich bin Ihre Mutter, was Sie auch sagen mögen. Haben Sie über die Bedeutung des Schrittes, den Sie thun wollen, gehörig nachgedacht?“

„Ja, Madame.“

„Sie sind also fest entschlossen?“

„Ja, Madame.“

„Unwiderstlich?“

„Ja, Madame.“

„Denken Sie an Gott, meine Tochter!“ schrie der Abbé in strengem Tone.

„Gott ist gut, Gott ist gerecht,“ sagte Paula.

„Aber liebes, unglückliches, verirrtes Kind!...“

„Kein Wort mehr!“ sagte Renee. „Sie reisen morgen ab, Mademoiselle. Herr Abbé, Sie werden Fräulein von Penarvan begleiten und sie erst an dem Tage verlassen, an dem sie für mich gestorben sein wird. Ich werde nicht vergessen, daß Sie im Namen des Gesetzes zu mir gesprochen haben; darüber können Sie beruhigt sein, Mademoiselle: der Herr Abbé wird Ihnen Rechenschaft über das Vermögen Ihres Vaters ablegen.“

„Ach Madame!“... rief Paula mit einer bittenden Gerberde aus.

„Gehen Sie, Mademoiselle! möge Gott Ihnen vergeben!“ Fräulein von Penarvan verbeugte sich vor ihrer Mutter und glaubte, als sie den Blick zu ihr erhob, zwei Thränen in ihren Augen glänzen zu sehen.

„Liebe Mutter!“

„Gehen Sie!“ sagte die Marquise, nach der Thüre des Salons zeigend.

Paula ging mit langsamen Schritten hinaus.

„Herr Abbé,“ sagte Renee, zu diesem gewendet, „an dem Tage Ihrer Rückkunft werden wir Trauer anlegen, um sie nie wieder abzulegen.“

(Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr. Handelsberichte.

Verloofungen. Stadt Antwerpen 10.0 Fr. - Poofe vom Jahre 1874. Ziehung am 14. August. Auszahlung am 15. September 1884. Hauptpreise: Nr. 721283 a 10,000 Fr. Nr. 249830 a 1000 Fr. Nr. 541432 a 500 Fr. Nr. 194287 319576 a 250 Fr. Nr. 3943 27147 30864 97323 108479 150106 150229 185416 196250 207669 310035 415247 467939 483819 534666 566546 507614 639972 637740 695169 a 150 Fr. Alle übrigen gezogenen Nummern je 100 Fr.

Stadt Lille 100 Frs. - Poofe vom Jahre 1863. Ziehung am 1. Aug. 1884. Auszahlung am 1. Januar 1885. Hauptpreise: Nr. 70657 zu 25,000 Frs. Nr. 467 15889 zu je 1000 Frs. Nr. 7956 11398 26401 26583 28433 31672 37194 37831 42994 57697 zu je 500 Frs. Nr. 924 1225 13329 16293 17487 23316 26661 38255 34618 34915 35465 40844 42802 50075 53444 53984 66846 67114 68060 68730 69865 69939 70937 72612 73908 zu je 200 Frs.

Fünfprozentige Pfandbriefe des Credit Foncier Egyptien. Ziehung am 1. August. Auszahlung am 1. Oktober 1884. Nr. 8527-8553 18527-18553 28527-28553

38527-38553 48527-48553 58527-58553 68527-68553 78527-78553 88527-88553 98527-98553 108527-108553 118527-118553 124768-124789 a 505 Fr.

Auszug aus der amtlichen Patentliste über die in der Zeit vom 6. bis 13. August cr. erfolgten badiischen Patentanmeldungen und Ertheilungen, mitgetheilt vom Patentbureau des Civilingenieurs Karl Müller in Freiburg. A. Anmeldungen. Wilhelm Lorenz in Karlsruhe: L. 2757. Zielübungs-Patrone (Zusatz zum Patent Nr. 26602). Firma Schnabel u. Henning in Bruchsal: Sch. 3083. Weichenzungen-Verfahren mit getrennter Einstellung der Weichenzungen. Hermann Mohr in Mannheim: M. 3301. Kuppelung und Bremse für Hebezeuge. F. Anton Hubbuch in Furtwangen: H. 4467. Kufensubstanz mit vertikaler Bogelbewegung. Wilhelm Serger in Niederelsbach: I. 962. Neuerung an Weichen. B. Ertheilungen. W. Henning in Bruchsal: Nr. 28825. Vorrichtung zum Verriegeln der Signalhebel des Zentrumsapparats durch das Auffahren der Weichen; vom 29. Januar 1884 ab. W. Henning in Bruchsal: Nr. 28859. Neuerung an Drahtzügen; vom 25. Januar 1884 ab. Junfer u. Ruh in Karlsruhe: Nr. 28850. Neuerung an Nähmaschinen mit rotirendem Schiffe (Zusatz zu B.-N. 22682); vom 1. April 1884 ab. W. Lorenz in Karlsruhe: Nr. 28885. Arretirvorrichtung zwischen Verschlußschraube und Bündelschloß-Abzugbolzen bei Geschütz-Verschlußteilen; vom 15. Dezember 1883 ab. W. Lorenz in Karlsruhe: Nr. 28914. Zündvorrichtung für Metallarturschiffen (Zusatz zu B.-N. 28677); vom 9. Februar 1884 ab.

Wien, 15. Aug. Weizen loco hiesiger 16.50, loco fremder 17.-, per Novbr. 16.40, per März 16.90. Roggen loco hiesiger 14.-, per Novbr. 13.80, per März 14.-. Rüböl loco mit Faß, 29.50, per Oktober 27.30. Oker loco hiesiger 14.50. Bremen, 15. Aug. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.60, per September 7.65, per Oktober 7.75, per November 7.85, per Dezember 7.95. Niedriger. Wochenablieferung 19678 Barrels. Americ. Schweinefleisch Wilcor nicht verkauft 40 1/2. New York, 14. Aug. (Schlußbericht.) Petroleum in New York 8, dto. in Philadelphia 8, Mehl 3.35, Roher Winterweizen 0.91 1/2, Mais (old mixed) 62 1/2, Havanna-Ruder 4 1/2, Kaffee, Rio good fair 9 1/2, Schmalz (Wilcor) 8.15, Speck 10 1/2, Getreidefracht nach Liverpool 5 1/2. Baumwoll-Zufuhr - B., Ausfuhr nach Großbritannien 3000 B., dto. nach dem Continent - B.

Frankfurter Kurse vom 15. August 1884.

Table with multiple columns listing various financial instruments, exchange rates, and market prices. Includes entries for Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, and various bank notes.

G. 694. Gemeinde Windschlag, Amtsgerichtsbezirks Offenburg. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern der Gemeinde Windschlag, Amtsgerichtsbezirks Offenburg, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Grund- u. Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Gesetzes- und Verordn.-Blatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Gesetzes- und Verordn.-Blatt S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusehen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß sie innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Das Gewähr- und Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär: P. Seigel, Rathschreiber.

G. 693. Nr. 2892. Gemeinde Ladenburg, Amtsgerichtsbezirks Mannheim. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Ladenburg, Amtsgerichtsbezirks Mannheim, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Grund- u. Unterpfandsbücher betreffend (Reg.-Blatt S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Gesetzes- und Verordn.-Blatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Gesetzes- u. Verordn.-Blatt S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusehen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß sie innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Das Gewähr- und Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär: J. Veckm.

Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Zustellung.

§. 643.1. Nr. 20.686. Karlsruhe. Der Rechtschreiber Wilhelm Wöbel zu Karlsruhe, vertreten durch Rechtsanwält Dr. Weill dafelbst, klagt gegen den Rechtschreiber Julius Delbia, früher zu Karlsruhe, zur Zeit an unbekanntem Orte abwesend, wegen Vertragsauflösung, mit dem Antra, die unter der Firma 'Delbig & Wöbel' dahier bestandene Handels- und Gewerbs-Gesellschaft unter Verfallung des Beklagten in die Kosten des Rechtsstreits für aufgelöst und das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Karlsruhe auf Freitag den 31. Oktober 1884, Vormittags 10 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Karlsruhe, den 14. August 1884. Rechtschreiberei Großh. Amtsgerichts. Braun.

§. 678.1. Nr. 6173. Emmendingen. Vom Großh. Amtsgericht Emmendingen wurde heute folgendes Aufgebot erlassen: Der Ehefrau des Schmieds Georg Friedrich Danzeisen, Salomea, geb. Berger von

Groß. Amtsgericht Bretten hat heute folgendes Ausschlußurtheil erlassen: Nachdem an die im Aufgebot vom 28. Mai 1884, Nr. 4239, bezeichneten Grundstücke Rechte und Ansprüche der dort bezeichneten Art nicht geltend gemacht worden sind, werden solche dem Aufgebotskläger, Privatier Jakob Wörner von Diebelsheim, gegenüber für erloschen erklärt.

Bretten, den 12. August 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Dörwächter.

Konkursverfahren. G. 691. Nr. 12.240. Waldshut. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Landwirths Ferdinand Matt von Ofteringen ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht vermehrbaren Vermögensgegenstände der Schlussrechnung am 10. September 1884, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hieselbst bestimmt.

Das Schlussverzeichnis u. die Schlussrechnung nebst Belegen kann auf dieb. Gerichtsschreiberei eingesehen werden. Waldshut, den 12. August 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Trömbel.

Berücksichtigungsverfahren. G. 681.2. Nr. 7079. Bonndorf. Nachdem auf die Aufforderung des Gr. Amtsgerichts hier vom 2. August 1883, Nr. 7840, Kleophas Marber von Leinaga bis jetzt keine Nachricht hierher gegeben hat, so wurde er durch dasselbe unterm Fünftigen für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen mutmaßlichen Erben: Bernhabe Marber, Ehefrau des Aman Bächle in Nöggenschwil, Ulrich, Lorenz und Julius Marber von Berau, Vikka Marber, Ehefrau des Engelbert Schmidt in Remetschwil, Sebastian Marber in Böschenschwand und Resziana Marber, Ehefrau des Martin Junteller in Hartshwand, in füroralichen Besitz gegeben.

Bonndorf, den 11. August 1884. Die Gerichtsschreiberei des Großh. bad. Amtsgerichts. Kohler.

Entmündigung. G. 695. Nr. 3018. Haslach. Jakob Fichter, zu Lehengericht geboren am 13. Dezember 1861, ehelicher Sohn des Bürgermeisters und Gürtlers Mathias Fichter von Lehengericht und der Christina Barbara, geb. Wöbele, wurde durch richterliches Erkenntnis vom 5. d. M. gemäß §. 2. S. 439 wegen Geisteskrankheit für entmündigt erklärt, welches hiermit bekannt gemacht wird. Haslach, den 12. August 1884. Großh. Amtsgericht Wolfach. Gerichtsschreiber: Fißel.

Erbeinweisungen. G. 582.3. Nr. 6370. Bretten. Das Großh. Amtsgericht Bretten hat verfügt: Die Witwe des am 11. März d. J. † Schäfers Philipp Heuser von Neibheim, Elisabetha, geborne Westermann, hat um Einweisung in Besitz u. Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diefem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht binnen sechs Wochen Einsprachen dagegen bei er-

hoben werden. Bretten, den 6. August 1884. Der Gerichtsschreiber: Wolpert.

G. 622.3. Nr. 11.141. Offenburg. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 25. Juni 1884, Nr. 8957, Einsprachen nicht erhoben wurden, wird die Witwe des Carl Friedrich Bell, Theresia, geb. Naudascher zu Geigenbach, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres † Ehemannes eingewiesen. Offenburg, den 7. August 1884. Großh. bad. Amtsgericht. (reg.) von Rüd. Zur Beglaubigung Der Gerichtsschreiber: E. Veller. Erdbvorladung.

G. 619. Billingen. Heinrich Göth, Buchbinder, Sohn des dahier verstorbenen Spitalpflanzers Josef Göth von Billingen - zuletzt in Amerika sich aufhaltend, derzeit vermisst, ist zur Erbschaft seines dahier verstorbenen Vaters, Josef Göth von hier, kraft Gesetzes zur Erbschaft berufen.

Derselbe oder dessen eheliche Leibeserben werden hiermit mit Frist von drei Monaten zur Empfangnahme ihres Erbtheils mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß wenn er nicht erscheint, sein Erbtheil denen zugetheilt würde, welchen es zuläufig, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansalles nicht mehr am Leben gewesen wäre. Billingen, den 20. Juli 1884. Der Großh. Notar: Deubach.

Strafrechtspflege. Labungen. G. 597.2. Nr. 32.950. Mannheim. 1. Die Landwehrrömer: a. Schmied Gottlieb Schweizer, geb. am 2. September 1854 in Rosenberg, b. Schuhmacher Eduard Herkert, geb. am 5. Juli 1855 in Rittersbach, beide zuletzt dahier, werden angeklagt, daß sie ohne Erlaubnis auswanderten; 2. die Referenten: a. Ferdinand Gustav Weiß, geb. am 27. April 1858 zu Görlitz, Seifenfabrikant, b. Schlosser Friedrich Ulsch, geb. am 11. Januar 1860 zu Altenstein, beide zuletzt in Mannheim wohnhaft, werden angeklagt, daß sie, ohne von ihrer Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, ausgewandert.

Uebertretung gegen § 360 Biff. 3 R. St. G. B., auf Anordnung Großh. Amtsgerichts Mannheim werden dieselben auf: Mittwochen den 1. Oktober 1884, Vormittags 9 1/2 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht zu Mannheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 St. P. O. von dem Königl. Landwehrbezirkskommando Heidelberg ausgesetzten Erklärungen verurtheilt werden. Mannheim, den 11. August 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: F. Meier.

G. 632.2. Nr. 4934. Tauberbischofsheim. Maurer Johann Kaspar Scheubert von Tauba, zuletzt wohnhaft gewesen dafelbst, und Georg Walter von Liffaheim, zuletzt wohnhaft gewesen dafelbst, werden beschuldigt, auf Grund der nach § 472 St. P. O. von dem Königl. Landwehrbezirkskommando Heidelberg ausgesetzten Erklärungen verurtheilt werden. Mannheim, den 11. August 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: F. Meier.

G. 677. Nr. 12.652. Forbach. Am 2. d. Mts. erkrankte beim Grenzschützen im Rheine die Knaben Adolf Käfer, 7 Jahre alt, 1,10 m groß, blonde lockige Haare, blaue Augen, spitze Kinn, und Josef Thalman, 6 Jahre alt, beide sind nach. Wir bitten im Fall der Auffindung der Leichen um Nachricht. Forbach, den 18. August 1884. Großh. bad. Amtsgericht. Laub.

G. 686. Bruchsal. Auf Grund höherer Ermächtigung wird Tagfahrt zur Fortführung des Lagerbuchconcepts und zur Ergänzung der Grundstückspläne von der Gemainschaft Kronau auf: Dienstag den 2. September d. J., und von der Gemainschaft Weiser auf: Freitag den 5. September d. J., jeweils Vormittags 9 Uhr, in die betreffenden Rathszimmer anberaumt.

Das Verzeichnis über die Veränderungen in Grundbesitzum liegt auf dem Rathhause zu Kronau und Weiser vor heute an zur Einsicht der Grundbesitzer offen. Etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigten Einträge können während der Offenlegung bei dem Gemeinderathe oder in der Tagfahrt bei dem Unterzeichneten vorgebracht werden. Zugleich werden die Grundbesitzer aufgefordert, die nach § 5 der Verordnung Großh. Finanzministeriums vom 3. Dezember 1858 vorgeschriebenen Verordnungen und Handzettel über etwaige Veränderungen in ihrem Grundbesitz noch vor der Tagfahrt an den betreffenden Gemeinderath abzugeben, da im Unterlassungsfalle dieselben nach § 7 letzter Absatz der angeführten Verordnung auf Kosten der betref. Grundeigentümer nachschaffen werden müssen. Bruchsal, den 14. August 1884. Enalett, Bezirksgeometer.

ausgewandert sein. Uebertretung gegen § 360 Biff. 3 R. St. G. B. Dieselben werden auf: Mittwochen den 24. Septbr. 1884, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht hieselbst zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 St. P. O. von dem Königl. Landwehrbezirkskommando Mosbach ausgesetzten Erklärungen verurtheilt werden. Tauberbischofsheim, 23. Juni 1884. Gerichtsschreiberei des Großh. bad. Amtsgerichts. Grimm.

G. 631.2. Nr. 6029. Tauberbischofsheim. Metzger Franz Kraus von Kitzbrunn, zuletzt wohnhaft gewesen dafelbst, wird beschuldigt, als Landwehrmann ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein. Uebertretung gegen § 360 R. St. G. B. Derselbe wird auf: Mittwochen den 24. Septbr. 1884, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht hieselbst zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 St. P. O. von dem Königl. Landwehrbezirkskommando ausgesetzten Erklärungen verurtheilt werden. Tauberbischofsheim, 8. Juli 1884. Gerichtsschreiberei des Großh. bad. Amtsgerichts. Grimm.

G. 677. Nr. 12.652. Forbach. Am 2. d. Mts. erkrankte beim Grenzschützen im Rheine die Knaben Adolf Käfer, 7 Jahre alt, 1,10 m groß, blonde lockige Haare, blaue Augen, spitze Kinn, und Josef Thalman, 6 Jahre alt, beide sind nach. Wir bitten im Fall der Auffindung der Leichen um Nachricht. Forbach, den 18. August 1884. Großh. bad. Amtsgericht. Laub.

G. 686. Bruchsal. Auf Grund höherer Ermächtigung wird Tagfahrt zur Fortführung des Lagerbuchconcepts und zur Ergänzung der Grundstückspläne von der Gemainschaft Kronau auf: Dienstag den 2. September d. J., und von der Gemainschaft Weiser auf: Freitag den 5. September d. J., jeweils Vormittags 9 Uhr, in die betreffenden Rathszimmer anberaumt.

Das Verzeichnis über die Veränderungen in Grundbesitzum liegt auf dem Rathhause zu Kronau und Weiser vor heute an zur Einsicht der Grundbesitzer offen. Etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigten Einträge können während der Offenlegung bei dem Gemeinderathe oder in der Tagfahrt bei dem Unterzeichneten vorgebracht werden. Zugleich werden die Grundbesitzer aufgefordert, die nach § 5 der Verordnung Großh. Finanzministeriums vom 3. Dezember 1858 vorgeschriebenen Verordnungen und Handzettel über etwaige Veränderungen in ihrem Grundbesitz noch vor der Tagfahrt an den betreffenden Gemeinderath abzugeben, da im Unterlassungsfalle dieselben nach § 7 letzter Absatz der angeführten Verordnung auf Kosten der betref. Grundeigentümer nachschaffen werden müssen. Bruchsal, den 14. August 1884. Enalett, Bezirksgeometer.